

HINWEISE UND HILFSMITTEL

1. TEXTAUSGABEN

Für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung werden als Hilfsmittel folgende Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) zugelassen:

GG	BGB
AO, AEAO	HGB
EStG, EStDV, LStDV	AktG
EStR / EStH, LStR / LStH	GmbHG
KStG, KStDV, KStR, KStH	Arbeitsgesetze (z. B. Beck-Texte im dtv)
UStG, UStDV, UStAE	Sozialgesetzbuch (z. B. Beck-Texte im dtv)
GewStG, GewStDV, GewStR, GewStH	Veranlagungshandbücher

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen enthalten bzw. nicht enthalten. Die Texte dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen, Verweise auf andere Vorschriften und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen, Kommentierungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift/Unterüberschrift und Paragraphen enthalten. Handschriftliche Eintragungen zur Aktualisierung geänderter Beträge, die in den Hilfsmitteln noch nicht aktualisiert sind, sind gestattet. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch. (§ 23 aR PO oder § 20 nR PO). Die Hilfsmittel sind vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z. B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz.

2. RECHTSSTAND / STOFFGEBIETE

Grundsätzlich erstreckt sich die Prüfung auf den Rechtsstand des Kalenderjahres, das dem Jahr der Prüfung vorausgegangen ist. Zur Lohnsteuer, Umsatzsteuer sowie zum Sozialversicherungsrecht kann auch der aktuelle Rechtsstand zugrunde gelegt werden. Sollten zur Lösung einzelner Aufgaben Rechtsvorschriften benötigt werden, die nicht in den zur Prüfung erlaubten Gesetzestexten enthalten sind, werden hierzu entsprechende Auszüge aktueller Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt.

3. ELEKTRONISCHE HILFSMITTEL

Ein einfacher, geräuschloser Taschenrechner, ohne weitergehende Speicher- und Programmierfunktion, ist als Hilfsmittel für Rechenoperationen in allen Prüfungsfächern zugelassen. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen. Die Benutzung des Taschenrechners liegt im Ermessen des Prüflings. Das mit der Benutzung verbundene Risiko (z. B. Ausfall des Gerätes, fehlerhaftes Funktionieren, falsche Handhabung) muss der Prüfungsteilnehmer selbst tragen. Widerspruch gegen ein festgestelltes Prüfungsergebnis kann aus diesem Grunde nicht erhoben werden. Das Ausleihen oder die Weitergabe des Taschenrechners während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch. Das Mitführen von **Handys/Smartphones, Smartwatches** und/oder **anderer elektronischer Hilfsmittel** ist **nicht gestattet**. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch angesehen.